

Verordnung der Eidg. Bankenkommision zur Verhinderung von Geldwäscherei vom 18.12.2002

Änderungen vom X.X.X

Art. 2 - Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für

- a. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;
- b. Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995;
- c. Fondsleitungen und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital nach Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006, sofern die in dieser Verordnung und im Geldwäschereigesetz enthaltenen Pflichten nicht von der Depotbank übernommen werden;
- d. die Investmentgesellschaften mit festem Kapital und die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nach Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006;
- e. die Vermögensverwalter im Sinne des Art. 18 Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006.

Art. 3 - Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

¹ Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften im Ausland die grundlegenden Prinzipien des Geldwäschereigesetzes und dieser Verordnung befolgen. Er hat deren Einhaltung insbesondere in Ländern sicherzustellen, die die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend anwenden.

^{1bis} Als grundlegende Prinzipien gelten

- a. die Identifikation des Vertragspartners;
- b. die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten;
- c. die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes;
- d. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken;
- e. das Verbot der Annahme von Vermögenswerten, die aus Verbrechen stammen;
- f. das Verbot von Geschäftsbeziehungen mit kriminellen und terroristischen Organisationen;
- g. das Verbot, Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken einzugehen.

Art. 6 - Korrespondenzbankbeziehungen

¹ ...

² Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten, sofern sie nicht Teil einer angemessenen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind (fiktive Banken).

³ Der Finanzintermediär versichert sich bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen mit Banken durch Bestätigung oder auf andere Weise, dass diese keine Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken eingehen dürfen.

Art. 7 - Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Korrespondenzbankbeziehungen, mit erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

.....

h. im Korrespondenzbankgeschäft: die Geldwäschereigesetzgebung, der die Korrespondenzbank unterliegt.

Art. 11 - Integrität und Ausbildung des Personals

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert ein integriertes und angemessen ausgebildetes Personal. Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung der Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuer und aller anderen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Art. 11^{bis} - Neue Technologien

Der Finanzintermediär stellt sicher, dass Geldwäschereigefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Art. 15 - Angabe des Auftraggebers bei Zahlungsaufträgen

¹ Der Finanzintermediär gibt bei allen Zahlungsaufträgen ins Ausland den Namen, die Kontonummer und das Domizil die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei an oder den Namen und eine Identifizierungsnummer an. Liegt keine Kontonummer des Auftraggebers vor, verwendet der Finanzintermediär eine Identifizierungsnummer. Die Adresse kann mit der nationalen Identitätsnummer, der Kundennummer oder dem Ort und Datum der Geburt des Auftraggebers ersetzt werden.

² Der Finanzintermediär kann aus berechtigten Gründen, wie bei Daueraufträgen, von diesen Angaben absehen. Er klärt diese Gründe ab und dokumentiert sie.

² Der Finanzintermediär kann stattdessen bei Zahlungsaufträgen im Inland die Kontonummer oder eine Identifizierungsnummer angeben, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär des Begünstigten innert drei Werktagen übermitteln kann.

³ Der Finanzintermediär informiert seine Kunden in angemessener Weise über die Weitergabe von Angaben zum Auftraggeber im Zahlungsverkehr.

⁴ Der Finanzintermediär regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zum Auftraggeber im Sinne von Abs. 1 bis 3 enthalten.

Art. 17 - Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken

¹
....

² Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

....

i. im Korrespondenzbankgeschäft: die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Art. 23 - Verfügbarkeit von Informationen

Der Finanzintermediär organisiert seine Dokumentation so, dass er in der Lage ist, den Strafverfolgungsbehörden oder anderen berechtigten Stellen innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente Auskunft darüber zu geben, wer Auftraggeber eines ausgehenden Zahlungsauftrags ist, und ob ein Unternehmen oder eine Person.

- a. Vertragspartei oder wirtschaftlich Berechtigter ist;
- b. ein Kassageschäft getätigt hat, welches die Identifikation der betroffenen Personen verlangt;
- c. eine dauernde Vollmacht über ein Konto oder Depot besitzt, soweit sie nicht bereits aus einem öffentlichen Register ersichtlich ist.

Art. 24 - Meldung bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen

Bricht der Finanzintermediär Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines ~~offensichtlich~~ begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf eine Verbindung zu einer terroristischen oder anderen kriminellen Organisation ab, so erstattet er unverzüglich eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei.

Inkrafttretung der Änderungen

Art.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft.